

Az.: 3 K 1420/15

Ausfertigung



**VERWALTUNGSGERICHT  
CHEMNITZ**

**B e s c h l u s s**

In der Verwaltungsstreitsache

- Klägerin -

bevollmächtigt: Götze Rechtsanwälte,  
Petersstraße 15, 04109 Leipzig,

gegen

- Beklagter -

wegen

Zulassung einer Zielabweichung zur Erweiterung eines Vorrang-/Eignungsgebiets zur  
Windenergienutzung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien

3 K 1420/15

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz am 12.10.2015 durch die  
Richterin am Verwaltungsgericht als Vorsitzende, die Richterin und den  
Richter am Verwaltungsgericht beschlossen:

Das Verwaltungsgericht Chemnitz ist örtlich unzuständig.

Der Rechtsstreit wird an das Verwaltungsgericht Dresden verwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

### **Gründe:**

Die Klägerin begehrt die Zulassung einer Zielabweichung von den Zielen des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien. Ihren entsprechenden Antrag lehnte die , mit Bescheid vom 03.02.2014 ab, ihren Widerspruch dagegen wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 25.07.2015 zurück.

Der Rechtsstreit wird gemäß § 83 Satz 1 i.V.m. § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG nach Anhörung der Beteiligten an das gemäß § 52 Nr. 1 VwGO örtlich zuständige Verwaltungsgericht Dresden verwiesen.

Denn gemäß § 52 Nr. 1 VwGO ist unter anderem in Streitigkeiten, die sich auf ein ortsgebundenes Recht oder Rechtsverhältnis beziehen, nur das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Ort liegt. Ortsgebundene Rechte oder Rechtsverhältnisse sind alle auf bestimmte Grundstücke bezogenen Rechte und Rechtsverhältnisse, für die diese Beziehung den wesentlichen Inhalt ausmacht, zum Beispiel das Recht, ein Grundstück mit einer Anlage zu bebauen und diese Anlage zu betreiben (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 21. Auflage 2015, § 52 Rnr. 7). Das Gebiet der Klägerin wie das ggf. zu erweiternde Vorrang-/Eignungsgebiet liegen im Landkreis Görlitz und damit im Bezirk des Verwaltungsgerichts Dresden. Daher ist das Verwaltungsgericht Dresden zuständig.

3 K 1420/15

Die Kostenentscheidung folgt aus § 83 Satz 1 VwGO i.V.m. § 17b Abs. 2 GVG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 83 Satz 2 VwGO unanfechtbar.



*ausgefertigt/beglaubigt:*

*Chemnitz, den 15.10.2015*

*Verwaltungsgericht Chemnitz*

*Die Geschäftsstelle*

*beauftragte Urkundsbeamtin*

